

Aktenzeichen:

2 RU 17/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 24. Mai 1960

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1960, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter D e m i a n i

als Vorsitzender,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter H u n g e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter L u m e r und

Bundessozialrichter Dr. E b e r l e

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialge-
richts Schleswig vom 7. November 1957 wird zu-
rückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Januar 1929 geborene Kläger erlernte von 1944 bis 1946 in Bergenhusen (Kreis Schleswig), dem Wohnort seiner Mutter, das Bäckerhandwerk. In den folgenden Jahren arbeitete er als Geselle an sechs Orten im Umkreis bis zu 30 km von Bergenhusen. Er wohnte jeweils bei seinen Arbeitgebern und pflegte zum Wochenende seine Mutter aufzusuchen, die mit zwei schulpflichtigen Kindern eine aus zwei Zimmern und Küche bestehende Mietwohnung bewohnte. Im Jahre 1954 war der Kläger bei dem Bäckermeister ~~LEHME~~ in Todenbüttel (Kreis Rendsburg) gegen Tariflohn, Kost und freie Unterkunft beschäftigt. Das Schlafzimmer - nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG.) ein kleines, nicht heizbares Zimmer ohne Gardinen und sonstige Annehmlichkeiten - teilte er mit dem Sohn und dem Schwiegersohn seines Meisters. Auch von dieser Arbeitsstätte aus pflegte der Kläger seine Mutter in Bergenhusen zu besuchen, allerdings nicht jeden Sonntag. Im Anschluß an das Weihnachtsfest 1954 hatte der Kläger bis einschließlich 29. Dezember Urlaub, den er bei seiner Mutter verbrachte. Die Rückfahrt von Bergenhusen nach dem 64 km entfernten Todenbüttel trat er am 29. Dezember kurz nach 13 Uhr mit dem Motorrad an; seine Arbeit sollte am folgenden Tage um 4 Uhr beginnen. Nach einer Fahrstrecke von etwa 8 km stieß er auf der Bundesstraße 202 zwischen Norderstapel und Erfde mit einem Dreiradlieferwagen zusammen. Dabei brach er sich den linken Ober- und Unterschenkel und das rechte Schlüsselbein; ferner zog er sich eine Gehirnerschütterung zu.

Den Anspruch des Klägers auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 3. Mai 1956 mit der Begründung ab, der Kläger habe am Nachmittag des Unfalls, wie er bei seiner Vernehmung in der Verkehrsstrafsache ausgesagt habe, seiner in Fockbek



- 3 -

- einem Ort an der Bundesstraße 202 westlich Rendsburg -
wohnenden Schwester einen Besuch abstatten wollen; solche
Besuchsfahrten ständen nicht unter Versicherungsschutz.

Gegen den Ablehnungsbescheid hat der Kläger Klage erhoben und
zu ihrer Begründung vorgebracht, er habe den Rückweg zur Ar-
beitsstätte in Fockbek nur kurz unterbrechen wollen, um sei-
ner Schwester ein Päckchen abzugeben. Die Beklagte hat vor-
getragen: Sie könne zwar die in ihrem Bescheid für die Ab-
lehnung der Entschädigungsansprüche gegebene Begründung nicht
mehr aufrechterhalten; dennoch sei der Kläger auf dem unfall-
bringenden Wege nicht versichert gewesen, weil er sich auf
der Rückfahrt vom Urlaub befunden habe. Seine Wohnung habe
er nicht bei seiner Mutter, sondern bei seinem Arbeitgeber
gehabt.

Das Sozialgericht (SG.) Schleswig hat die Klage durch Urteil
vom 28. September 1956 abgewiesen. Es hat die Wohnung der
Mutter des Klägers in Bergenhusen nicht als dessen "ständige
Familienwohnung" (§ 543 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversiche-
rungsordnung -RVO-) angesehen und zur Begründung u.a. ausge-
führt, der Kläger habe, wenn er zum Wochenende zu seiner Mut-
ter gekommen sei, wie gelegentlicher Besuch auf dem Sofa in
der Wohnstube geschlafen.

Auf die Berufung des Klägers hat das LSG. Schleswig durch Ur-
teil vom 7. November 1957 den Bescheid der Beklagten und die
Entscheidung des SG. aufgehoben. Es hat die Beklagte für ver-
pflichtet erklärt, dem Kläger einen neuen Bescheid mit der
Maßgabe zu erteilen, daß "der Unfall vom 29. Dezember 1954
als Arbeitsunfall zu entschädigen" sei. In den Entscheidungs-
gründen hat es im wesentlichen ausgeführt: Für die Beurtei-
lung der "ständigen Familienwohnung" komme es bei ledigen Ar-
beitern, die noch ein Elternhaus haben, ohne Rücksicht auf
ihr Alter vor allem darauf an, ob und in welchem Maße sie
trotz der Unterbringung beim Arbeitgeber die innere Verbun-
denheit mit der elterlichen Wohnung beibehalten hätten. Bei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

dem Kläger seien genügend überzeugende Anhaltspunkte für eine solche Verbundenheit vorhanden. Schon der häufige Wechsel seiner Arbeitsstellen deute darauf hin, daß er am jeweiligen Ort seiner Unterkunft keinen neuen Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse habe schaffen wollen. Er habe jede sich bietende Gelegenheit ausgenutzt, um zu seiner Mutter zu fahren. Daß er nicht jeden Sonntag oder auch noch in der Woche gefahren sei, beruhe auf der Eigenart seiner Berufstätigkeit, die schon in den frühesten Morgenstunden beginne. Die Wohnverhältnisse bei der Mutter seien zwar beengt gewesen, doch sei dies weniger bedeutsam als die äußerst bescheidene Unterbringung bei dem Arbeitgeber in Todenbüttel. Der Kläger mache auch seiner äußeren Erscheinung nach nicht den Eindruck eines in die Fremde strebenden selbständigen jungen Mannes. - Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Das Urteil ist der Beklagten am 23. Dezember 1957 zugestellt worden. Sie hat hiergegen am 18. Januar 1958 Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet. Sie rügt Verfahrensmängel, unrichtige Auslegung des Begriffs "ständige Familienwohnung" und unrichtige Subsumtion des Sachverhalts unter diesen Begriff. Im einzelnen führt sie hierzu aus: Das LSG. hätte die Verkehrsstrafakten 5 B Js 99/55 der Staatsanwaltschaft Flensburg beiziehen müssen. Wäre es dieser Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts nachgekommen, so hätte es festgestellt, daß der Kläger am 26. September 1955 vor der Polizei ausgesagt habe, er habe am Nachmittag des 29. Dezember 1954 lediglich seine Schwester in Fockbek besuchen wollen. Angesichts der anders lautenden Angaben des Klägers im Feststellungsverfahren der Beklagten hätte das LSG. die Schwester und die Mutter des Klägers hierüber vernehmen oder die Widersprüche auf andere Weise aufklären müssen. Ferner hätte das LSG. den Kläger befragen müssen, ob er verlobt sei. Mit Rücksicht darauf, daß er am Tage des Unfalls tatsächlich verlobt gewesen sei, hätte aufgeklärt werden müssen, ob der Kläger an freien



- 5 -

Wochenenden zu seiner Mutter oder zu seiner Braut gefahren sei. - In materiell-rechtlicher Hinsicht rügt die Revision: Das LSG. habe die von ihm angeführten Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG. 1 S. 171, 2 S. 78 und 5 S. 165) nicht richtig ausgewertet. Vor allem habe es bei dem Vergleich mit dem eine nicht ganz 19-jährige Hausangestellte betreffenden Fall in BSG. 5 S. 165 nicht beachtet, daß der Kläger viel älter und verlobt sowie viel weiter von der mütterlichen Wohnung entfernt beschäftigt gewesen sei.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die von der Revision gerügten Verfahrensmängel nicht für gegeben. Hierzu trägt er vor: Seine Verlobung sei in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG. erörtert worden. Er habe sich am 25. Dezember 1954, also 4 Tage vor dem Unfall, verlobt. Seine Braut habe damals in Friedrichstadt - westlich von Bergenhusen - gewohnt; die Verlobung sei bei der Mutter der Braut in Norderstapel gefeiert worden.

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, also zulässig; sie hatte jedoch keinen Erfolg.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die von der Revision vorgebrachten Verfahrensrügen sind nicht geeignet, die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen in Frage zu stellen und damit die Bindung des BSG. an die Feststellungen des LSG. (§ 163 SGG) zu beseitigen.

Ob die Verkehrsstrafakten, deren Beiziehung nach der Meinung der Revision erforderlich gewesen wäre, dem LSG. vorgelegen haben, läßt sich dem angefochtenen Urteil und den Akten des LSG. nicht entnehmen. Einer Beweiserhebung hierüber bedurfte es nicht, weil auch für den Fall, daß die Akten nicht beigezogen worden sind, eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das LSG. insoweit nicht ersichtlich ist. Die Revision beanstandet nämlich nur, das LSG. hätte aus den Strafakten feststellen müssen, der Kläger habe vor der Polizei ausgesagt, er habe "lediglich seine Schwester in Fockbek besuchen wollen". Zur Feststellung dieser Aussage kam es auf die Beiziehung der Strafakten nicht an, weil sich in den Verwaltungsakten der Beklagten, die dem LSG. vorgelegen haben, sowohl ein Aktenvermerk der Beklagten über den Inhalt der polizeilichen Einlassung des Klägers als auch eine beglaubigte Abschrift der Einlassung des Klägers befinden. Danach hat der Kläger ausgesagt, er habe seine Schwester in Fockbek besuchen wollen; daß er mit der Fahrt - wie die Revision vorbringt - "lediglich" diesen Zweck verfolgt habe, ergibt sich aus der Aussage nicht. Daß die Beiziehung der Strafakten zu sonstigen, von den Feststellungen des LSG. abweichenden oder sie ergänzenden Ergebnissen hätte führen können, hat die Revision nicht behauptet. Die Feststellung, der Kläger habe sich am Nachmittag des 29. Dezember 1954 auf der Fahrt zu seiner Unterkunft und Arbeitsstätte in Todenbüttel befunden, konnte das LSG. unbedenklich auf die schriftliche Auskunft des Arbeitgebers Langbehn vom 24. Februar 1956 und die schriftliche Erklärung der Mutter des Klägers vom 27. September 1956 stützen. Danach mußte der Kläger, weil seine Arbeit in Todenbüttel am 30. Dezember 1954 um 4 Uhr



- 7 -

begann, am Abend vorher an seiner Arbeitsstätte eintreffen; auf dem Wege dorthin sollte er ein Päckchen bei seiner Schwester in Fockbek abgeben. Die angeführte Feststellung des LSG. begegnet umso weniger Bedenken, als sich der Straßenkarte ohne weiteres entnehmen läßt, daß Fockbek auf dem Wege von Bergenhusen nach Todenbüttel liegt, und die Beklagte ihren anfänglich gegenteiligen Standpunkt in der Klageerwiderung vom 5. Juni 1956 ausdrücklich aufgegeben hatte. Bei diesem Sachverhalt konnte das LSG., ohne seine Pflicht zur ausreichenden Sachaufklärung zu verletzen, davon absehen, die Mutter und die Schwester des Klägers über den Zweck der Fahrt am Nachmittag des 29. Dezember 1954 als Zeugen zu vernehmen.

Die Rüge, der Kläger hätte befragt werden müssen, ob er verlobt sei, ist insofern widersprüchlich, als nach dem eigenen Vorbringen der Revision dies in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG. geschehen sein soll. Soweit die Revision die Aufklärung vermißt, ob die Wochenendheimfahrten des Klägers weniger dem Besuch der Mutter als vielmehr demjenigen der Braut dienten, ist das Vorbringen nicht geeignet, zu der von der Revision erstrebten Feststellung zu führen, der Mittelpunkt der häuslichen Lebensverhältnisse des Klägers habe in seiner Unterkunft in Todenbüttel gelegen. Hat der Kläger am Wochenende seine Braut besucht, so schließt dies die vom LSG. auf Grund des Gesamtergebnisses des Verfahrens getroffene Feststellung nicht aus, der Kläger habe über Sonntag in der Regel - auch - seine Mutter besucht und dort übernachtet.

Hiernach hatte der Senat bei der Entscheidung des Rechtsstreits davon auszugehen, daß sich der Kläger im Zeitpunkt des Unfalls auf dem Wege von der Wohnung seiner Mutter über Fockbek, wo er bei seiner Schwester ein Päckchen abgeben wollte, zu seiner Unterkunft bei dem Bäckermeister Langbehn in Todenbüttel befand, um dort am nächsten Morgen um 4 Uhr



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

die Arbeit wieder aufzunehmen. Für den Versicherungsschutz auf diesem Wege ist nach § 543 Abs. 1 Satz 2 RVO maßgebend, ob die Wohnung der Mutter des Klägers als der Ausgangspunkt der unfallbringenden Fahrt zur Zeit des Unfalls die "ständige Familienwohnung" des Klägers war. Mit diesem Begriff hat sich der Senat vor allem in den bereits angeführten Entscheidungen BSG. 1 S. 171, 2 S. 78 und 5 S. 165 befaßt. Danach liegt die ständige Familienwohnung eines Versicherten - was die Revision nicht in Zweifel zieht - dort, wo sich der Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse befindet. Dieser Mittelpunkt verlagert sich im allgemeinen nicht nur bei verheirateten Versicherten an den Ort des eigenen Hausstandes, vielmehr gilt dies vielfach auch für ledige Versicherte, die nicht nur vorübergehend auswärts beschäftigt sind und am Ort ihrer Tätigkeit ein Unterkommen haben, zumal dann, wenn sie mit zunehmendem Alter weitgehend in eine persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit hineinwachsen. Dabei ist, wie der Senat bereits in BSG. 5 S. 165 [167] ausgeführt hat, insbesondere von Bedeutung, ob und in welchem Maße der auswärts beschäftigte und dort untergebrachte Versicherte die innere Verbundenheit mit der elterlichen Wohnung aufgegeben oder beibehalten hat. Nach den vom LSG. getroffenen Feststellungen kann unbedenklich angenommen werden, daß der Kläger sich diese innere Verbundenheit jedenfalls für die Zeit erhalten hatte, während der er in seinen ersten Gesellenjahren, also im jugendlichen Alter, in der näheren Umgebung des Wohnorts seiner Mutter beschäftigt und jeweils bei seinen Arbeitgebern untergebracht war. Denn damals suchte er regelmäßig an freien Sonntagen seine Mutter auf, und es lagen keine Anzeichen für eine beginnende Lösung von der elterlichen Wohnung vor. Dafür, daß der Kläger während dieser Zeit noch keinen neuen Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse gefunden hatte, deutet auch in gewissem Sinne der häufige Wechsel seiner Arbeits- und Unterkunftsstätten hin. Zudem läßt sich nicht verkennen, daß die durch die Besonderheit seiner Berufstätigkeit bedingte Unterbringung bei dem jeweiligen Arbeitgeber nicht in dem-



- 9 -

selben Maße geeignet war, einen neuen Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu begründen, wie dies bei einer selbstgewählten Mietwohnung zu sein pflegt. Dies gilt besonders dann, wenn die Schlafstätte beim Arbeitgeber – wie es bei dem Bäckermeister Langbehn der Fall war – mit anderen Personen geteilt werden muß; daß auch die Wohnverhältnisse bei der Mutter des Klägers verhältnismäßig beengt waren, erscheint demgegenüber von geringerer Bedeutung. Im Zeitpunkt des Unfalls war der Kläger allerdings nahezu 26 Jahre alt und, wie angenommen werden kann, von seiner Mutter wirtschaftlich nicht mehr abhängig. Trotzdem ist nicht zu beanstanden, daß das LSG. hieraus nicht den Schluß gezogen hat, der Kläger habe im Dezember 1954 den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse nicht mehr bei seiner Mutter in Bergenhusen gehabt. Der festgestellte Sachverhalt läßt nicht erkennen, daß in der ursprünglichen Bindung des Klägers an seine elterliche Wohnung zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Unfall eine wesentliche Lockerung eingetreten wäre. Ein solcher Schluß läßt sich vor allem nicht daraus ziehen, daß mit dem Antritt der Arbeitsstelle in Todenbüttel die Entfernung zur Mutter sich erheblich vergrößert hatte, denn auch die Entfernung von 64 km, die sich mit dem Motorrad in etwa eineinhalb Stunden bewältigen ließ, hinderte den Kläger nicht, an seiner Gewohnheit festzuhalten, zum Wochenende in der Regel seine Mutter zu besuchen. Es ist schließlich nicht zu beanstanden, daß das LSG. bei der Beurteilung, inwieweit der Kläger seine innere Verbundenheit mit der Wohnung der Mutter beibehalten hatte, auch den Eindruck berücksichtigt hat, den es von der Persönlichkeit des Klägers in der mündlichen Verhandlung gewonnen hatte. Nach alledem ist das LSG. ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger habe zur Zeit des Unfalls den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse und somit auch seine ständige Familienwohnung im Sinne des § 543 Abs. 1 Satz 2 RVO noch bei der Mutter in Bergenhusen gehabt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Fahrt von der Familienwohnung in Bergenhusen nach der Unterkunft und Arbeitsstätte in Todenbüttel stand unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, weil sie mit der Berufstätigkeit des Klägers zeitlich und insofern auch ursächlich zusammenhing, als sie der Wiederaufnahme der Arbeit nach Beendigung des fünftägigen Weihnachtsurlaubs diene.

Der zeitliche und ursächliche Zusammenhang war nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Arbeit erst am nächsten Tage wieder aufgenommen werden sollte. Es hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, welcher zeitliche Zwischenraum zwischen der Ankunft am Arbeitsort und dem Beginn der Arbeit - bzw. bei der Heimfahrt: zwischen der Beendigung der Arbeit und dem Antritt des Weges zur Familienwohnung - in Kauf genommen werden kann, ohne daß der Versicherungsschutz für den Weg zwischen der Familienwohnung und der Unterkunft am Arbeitsort entfällt. So wird es z.B. bei sehr großer Entfernung zwischen Familienwohnung und auswärtiger Unterkunft allgemein als zulässig und zur Befriedigung des Ruhebedürfnisses als erforderlich erachtet, daß eine Nacht zwischen der Ankunft am Arbeitsort und dem Arbeitsbeginn liegt (vgl. RVA., EuM. Bd. 45 S. 6; Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl. S. 78 f.; Vollmar, Soz.Vers. 1956 S. 114). Dem Kläger war nicht zuzumuten, die Rückfahrt zur Arbeitsstätte so durchzuführen, daß er unmittelbar vor 4 Uhr in der Nacht in Todenbüttel angekommen wäre. In Anbetracht des frühen Arbeitsbeginns mußte er am Vorabend zeitig am Arbeitsort sein, um ausreichende Nachtruhe zu finden. Berücksichtigt man weiter, daß es sich in der Winterzeit für einen Motorradfahrer empfahl, die Fahrt vor Eintritt der Dunkelheit zurückzulegen, so entsprach es den Gegebenheiten, die Rückfahrt zur Arbeitsstätte bereits am frühen Nachmittag - wie es der Kläger getan hat - anzutreten.

Auch die beabsichtigte Unterbrechung des Weges in Fockbek zum Zwecke der Päckchenabgabe steht der Annahme des in



§ 543 Abs. 1 RVO geforderten Zusammenhangs nicht entgegen. Anders wäre es nur, wenn ein längerer Besuch der Schwester in Aussicht genommen und die Wegstrecke von Bergenhusen bis Fockbek demgemäß als Fahrt zum Verwandtenbesuch und erst die Fortsetzung als ein Weg zur Arbeitsstätte anzusehen gewesen wäre (vgl. z.B. Hess. LSG., Breithaupt 1955 S. 836). Nach dem vom LSG. ohne Verletzung von Verfahrensvorschriften festgestellten Sachverhalt war jedoch - für eine gegenteilige Annahme fehlt es an jedem Anhaltspunkt - lediglich eine durch ihre Zweckbestimmung als kurz gekennzeichnete Unterbrechung beabsichtigt; eine solche konnte den Versicherungsschutz auf dem Wege zwischen Bergenhusen und Fockbek nicht in Frage stellen.

Da somit die Voraussetzungen gegeben sind, von denen § 543 Abs. 1 Satz 2 RVO den Versicherungsschutz abhängig macht, hat das LSG. mit Recht die Klage als begründet angesehen. Die Revision der Beklagten mußte daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)